



Kollektive Rechtsdurchsetzung

Position der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer¹ verfolgt mit Interesse die Überlegungen von Kommission, Rat und Europäischen Parlament zur Einführung von Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung.

Aus Sicht der Anwaltschaft besteht in bestimmten Konstellationen ein praktisches Bedürfnis nach einem praktikablen ausgewogenen Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung.

So kann die individuelle Durchsetzung von vielen gleichgerichteten (vermeintlichen) Ansprüchen zu Blockaden führen. Die mangelnde logistische Ausstattung von Gerichten kann zur Folge haben, dass sowohl die Durchsetzung berechtigter Ansprüche, als auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche unangemessen viel Zeit beansprucht. Der berechtigte Anspruchsinhaber muss auf den zeitnahen Ausgleich seines Schadens verzichten. Der unberechtigterweise verklagte Anspruchsgegner kann nicht in der ihm eigentlich zustehenden Weise disponieren.

Indes dürfen Unternehmen, die dem Einzelnen marginale Schäden zufügen, nicht davon profitieren, dass in diesen Fällen die Kosten der Rechtsverfolgung durch den Einzelnen oft höher sind als der dem Einzelnen entstandene Schaden.

Für das Problem muss eine Lösung gefunden werden. Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung können hier helfen und befrieden. Die Überlastung von Gerichten kann durch die Sammlung der Anspruchsmerkmale bei einem Muster-/ Gruppenkläger vermieden werden.

Eine kollektive Rechtsdurchsetzung ist jedoch nur denkbar, wenn sie praktikabel ist und den justiziellen Garantien genügt. Die Informations- und Teilhaberechte der potentiellen Anspruchsinhaber müssen gewahrt bleiben. Auch darf die kollektive Rechtsdurchsetzung nicht zu einem faktischen Stillstand der Justiz führen. Neben der Zahlung von Schadenersatz könnte für bestimmte Fallgruppen auch an eine Abschöpfung des unrechtmäßigen Gewinns gedacht werden. Keine Lösung kann die Einführung von „class actions“ nach amerikanischem Muster sein, bei denen der wirtschaftliche Anreiz im Vordergrund steht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gerne bereit, konstruktiv an der Erarbeitung eines praktikablen und die justiziellen Garantien wahrenen Instruments kollektiver Rechtsdurchsetzung mit zu arbeiten.

¹ Die Bundesrechtsanwaltskammer vertritt als Dachorganisation 27 regionale Rechtsanwaltskammern und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof. Diese Kammern vertreten die Gesamtheit von derzeit rund 142.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland.